

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/4

per E-Mail

BMBWF - II/3 (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Mag.^a Mag.^a Anita Kucera
Sachbearbeiterin

anita.kucera@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5217
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.921.045

Ihr Zeichen: 2024-0.271.366

BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) - Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das Schreiben vom 17. Dezember 2024, dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) und nimmt wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen des Entwurfs ist auf Seite 15 unten (zu § 11) angeführt, dass Einrichtungen im Bildungs-, Hochschul- oder Forschungsbereich nicht als kritische Einrichtungen ermittelt und damit von diesem Gesetz de facto nicht betroffen sind.

Es wird festgehalten, dass die Universitäten und Hochschulen im Entwurf des NIS-2-Gesetzes explizit im vorgeschlagenen § 24 Abs. 6 ausgenommen sind (*„Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung, deren Tätigkeiten [...] sowie Einrichtungen des Universitäts-, Hochschul- und Schulwesens [...] gelten nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen.“*). Zudem besitzen die Universitäten in Österreich eine europaweit besondere Stellung und sind sui generis ausgestaltet (Einbettung in die Bundesverwaltung, aber Art 81c B-VG). Weiters darf angemerkt werden, dass die Universitäten und Hochschulen nicht in ihren Hauptmissionen vom Fokus der Richtlinie angesprochen sind.

Daher wird angeregt, dass der Bildungsbereich, die Universitäten und Hochschulen ähnlich der Österreichischen Nationalbank explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen werden (§ 2 Abs. 3 des RKEG Entwurfes) und ähnlich wie die Justizverwaltung angehalten sein sollen, autonom die entsprechenden Schutzniveaus, dort wo es für sie zweckmäßig ist zu gewährleisten.

Weiters wird vorgeschlagen auch (Forschungs-)Tochtergesellschaften der Universitäten vom Anwendungsbereich des RKEG explizit auszunehmen.

Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird angeregt, in § 2 Abs.3 RKEG die Ausnahmen des Bildungs-, Universitäts-bzw. Hochschul- und Forschungsbereiches explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wien, 8. Jänner 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Henhapel

Elektronisch gefertigt